

Präambel:

Gemeinsam können wir Berge versetzen.

Wir reden miteinander und nicht übereinander!

Diese Geschäfts-Ordnung ersetzt die seitherige GO vom 01.05.2011

1. Vereinsfunktionen innerhalb der Vorstandschaft

1.1 Geschäftsführender Vorstand

- **besteht aus: Vorstand, stellv. Vorstand, Schatzmeister**
- **schlägt die Eckpunkte der Vereinsarbeit dem Gesamtvorstand vor**
- **führt den Verein und vertritt ihn nach außen hin**
- **hat ein Vetorecht bei Beschlüssen des Gesamtvorstands, wenn diese die Arbeit nach außen hin tangieren**
- **ist zuständig für Änderungen und Ergänzungen der Geschäfts- und Nebenordnungen**
- **ist für die Erstellung des jährlichen Finanzplanes zuständig und schlägt diesen der Vorstandschaft vor**
- **ist zuständig für das allgemeine Erscheinungsbild des Vereins nach innen und außen**
- **Ausgaben / Zahlungen werden nur vom Schatzmeister getätigt, er ist auch das einzige Vorstandsmitglied, das eine Bankkarte erhält. Zur Sicherheit ist eine zweite Bankkarte vorhanden, ausgestellt auf den 1. Vorstand. Diese wird aber nur in Absprache mit dem Schatzmeister eingesetzt.**

1.1.1 Zunftmeister/in / 1. Vorstand (Mitglied im geschfd. Vorstand)

- ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des Vereins und seiner Organe verantwortlich. Er koordiniert die Aufgaben und Aktivitäten der einzelnen Mitglieder des Vorstands
- zeichnet ab / genehmigt alle Bestellungen, Rechnungen und Zahlungsanweisungen
- zeichnet ab / genehmigt alle Veröffentlichungen
- unterzeichnet die Sitzungsprotokolle
- schließt, in Abstimmung mit dem stellv. Zunftmeister und Schatzmeister, die erforderlichen Verträge (z.B. Fuhrunternehmen, Kapellen, Vermieter etc.)
- leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert Termine
- ist verantwortlich für Marketing und Sponsoring
- erstattet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Arbeit des Gesamtvereines
- beantragt Zuschüsse bei den entsprechenden Stellen

1.1.2 stellv. Zunftmeister/in / stellv. Vorstand (Mitglied im geschfd. Vorstand)

- vertritt in Abwesenheit den Zunftmeister und übernimmt dann dessen Aufgaben
- gibt rechtzeitig Informationen über notwendige Neuanschaffungen und Investitionen an den Geschäftsführenden Vorstand, um eine Berücksichtigung im Haushaltsplan zu sichern
- schließt, in Abstimmung mit dem Zunftmeister und dem Schatzmeister, die erforderlichen Verträge (z.B. Fuhrunternehmen, Kapellen, Vermieter etc.)
- ist verantwortlich für Jubiläumsgeschenke, wie Geburtstage, Hochzeit, Taufe etc.
- ist verantwortlich für Gastgeschenke und dgl. für befreundete Gesellschaften, Ehrungen etc.
- ist mit verantwortlich für Marketing und Sponsoring
- ist verantwortlich für Einladungen an befreundete Vereine und die Adressdatenpflege

1.1.3 Schatzmeister/in (Mitglied im geschfd. Vorstand)

- führt verantwortlich die Kassengeschäfte der 1. FasnetZunft Brackenheim e.V.
- zieht Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht ein und benennt dem Organisationsleiter sein Kassenpersonal bei Veranstaltungen für die Besetzung der Kassen
- ist verpflichtet, Verbindlichkeiten des Vereins innerhalb der gebotenen Zahlungsfristen zu erfüllen
- organisiert die Kassenprüfung
- erstellt rechtzeitig den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- erstellt, in Zusammenarbeit mit dem Zunftmeister und dem stellv. Zunftmeister, den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- sorgt dafür, dass beide o.g. Unterlagen spätestens zur letzten Sitzung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen
- berichtet dem Vorstand bei jeder Sitzung über die finanzielle Situation (detaillierte Aufstellung Forderungen / Verbindlichkeiten) und führt in Abstimmung mit dem geschfd. Vorstand das Mahnwesen durch
- sorgt für die Einhaltung des Haushaltsplans sowie die Etats der einzelnen Gruppen, Überschreitungen sind nur mit Zustimmung des Vorstands (schriftlich oder protokollarisch) möglich
- erstattet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Arbeit

1.2 Erweiterter Vorstand

1.2.1 Vertreter/in der Maskengruppe (Mitglied der Vorstandschaft)

- ist Mitglied im Zunftrat
- führt eine Ordensliste und koordiniert die Herstellung und die Ordensvergabe unter Absprache mit dem Zunftrat
- nimmt die Anträge neuer Hästräger in die Probezeit an
- koordiniert die Patenschaften neuer Hästräger
- bringt im Zunftrat vor, wer das Probejahr absolviert hat und zur vollständigen Aufnahme in die Maskengruppe ansteht
- genehmigt die Aufnahme neuer Hästräger nach der Probezeit nach Absprache mit dem Zunftrat
- lädt zum Hasabstauben mit Hästaufe ein und führt diese unter Absprache mit dem Zunftmeister durch
- informiert die Hästräger vor jeder Saison über das Verhalten bei Umzügen und Veranstaltungen
- leitet bei Umzügen die Maskengruppe
- kontrolliert ständig den ordnungsgemäßen Zustand von Maske und Has
- beruft die Maskengruppensitzungen ein und leitet sie unter Absprache mit dem Zunftmeister

1.2.2 Pressereferent/in (Mitglied der Vorstandschaft)

- hält ständigen Kontakt zur örtlichen Presse und sorgt, nach Rücksprache mit dem Zunftmeister, für nötige Publikationen
- führt eine Dokumentation der publizierten Berichte über eigene und fremde Veranstaltungen die von allgemeinem Interesse sind
- ist für die werbliche Darstellung des Vereins zuständig und bei **allen** Werbeaktionen hinzuzuziehen
- legt mindestens einmal jährlich, spätestens zum 1. Treffen nach der Mitgliederversammlung, dem Vorstand eine Strategieplanung vor, aus welcher die ungefähren Termine, sowie die geplanten Themen von **eigenen** Berichten ersichtlich wird
- erstellt in Absprache mit dem Zunftmeister die Rundschreiben und versendet sie

1.2.3 Zunftsreiber/in (Mitglied der Vorstandschaft)

- führt Protokoll bei Sitzungen des Vorstands, bei der Mitgliederversammlung und bei Bedarf
- erledigt die Korrespondenz, Benachrichtigungen, Mitgliederinformationen, usw. nach Weisung durch den Zunftmeister bzw. den entsprechenden Funktionsträgern
- legt die o.g. Schriftstücke dem Zunftmeister oder Funktionsträger zur Unterzeichnung vor
- führt die Mitgliederdatei und sorgt für Vorlage div. Listen für die einzelnen Funktionsträger und Teams (z.B. Geburtstagsliste, Gruppeneinstellungen, etc.)

1.2.4 Organisationsleiter/in Veranstaltungen (Mitglied der Vorstandschaft)

- arbeitet organisatorische Abläufe für die vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen aus
- fertigt für **alle** Veranstaltungen einen Organisationsplan an, der mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Zunftmeister vorliegen muss

- fertigt für alle an Veranstaltungen beteiligten Helfer Pläne aus, welche diesen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung ausgehändigt werden müssen
- ist für die Bewirtschaftung aller Veranstaltungen zuständig
- führt eine Dokumentation über alle stattgefundenen Veranstaltungen und alle Tätigkeiten, die in diesem Zusammenhang notwendig geworden sind
- kann auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Arbeit und die durchgeführten Veranstaltungen erstatten

1.2.5 Jugendleiter/in (Mitglied der Vorstandschaft)

- vertritt die Vereinsjugend in der Vorstandschaft und arbeitet eng mit den Jugendvertretern zusammen
- ist Verbindungsglied zwischen Vorstand, Eltern, Kindern, Trainern und Jugendsprechern
- wird dem übergeordneten Verband gegenüber benannt und führt die Verbandsjugendarbeit im Verein durch
- sorgt für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- sorgt für die Einhaltung der Tanzordnung
- gibt die Jugend betreffenden Vorstandsbeschlüsse weiter und sorgt für deren Umsetzung
- entscheidet, zusammen mit den verantwortlichen Trainern, über die Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Probe, sowie über die endgültige Aufnahme nach der Probezeit
- koordiniert zu Beginn des Trainingsjahres mit den Trainerinnen die Auswahl der einzelnen Musikstücke
- gibt rechtzeitig Informationen über notwendige Neuanschaffungen und Investitionen an den Geschäftsführenden Vorstand, um eine Berücksichtigung im Haushaltsplan zu sichern
- entscheidet, zusammen mit den verantwortlichen Trainern, über disziplinarische Maßnahmen bei Fehlverhalten (im Rahmen der Tanzordnung)
- ist verantwortlich für die Organisation von Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder der Gruppen
- organisiert mit Hilfe des Organisationsleiters Veranstaltungen (Arbeitseinsätze) der Jugendlichen
- organisiert die Wahl der Jugendvertreter
- kontrolliert die Tanzkleidung der vergangenen Saison und verwaltet diese
- kann auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Arbeit erstatten

1.3 Sitzung des Vorstandes

1.3.1 Allgemeines

Der Vorstand sollte sich alle 4-6 Wochen zu einer Sitzung treffen.

Die Termine werden, um die Terminplanung für jeden Einzelnen zu erleichtern, vorab halbjährlich festgelegt.

Die Einladung und das Protokoll der vorangegangenen Sitzung soll bei den Mitgliedern des Vorstands **mindestens** eine Woche vor dem Termin eingehen, um eine Vorbereitung zu ermöglichen (ausgenommen außerordentliche Sitzungen).

Jedes Vorstandsmitglied führt eine ToDo-Liste, welche immer wieder aktualisiert wird, an den Zunftmeister übergeben wird der sie dann in die Vorstandseigene Dropbox stellt.

1.3.2 Tagesordnung

Um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, soll die Tagesordnung der Sitzung des Vorstands nach folgendem Schema ablaufen:

1. Begrüßung / Feststellung der Anwesenheit
2. Offene (unerledigte) Punkte aus der vorhergehenden Sitzung
3. Posteingang
4. Berichte aus den einzelnen Gruppen / Teams
5. Aktuelle Themen
6. Termine
7. Sonstiges

1.3.3 Protokoll

Alle Protokolle werden dem Zunftmeister **spätestens** zwei Wochen nach der Sitzung zur Genehmigung per Unterschrift vorgelegt. Nicht gegengezeichnete Protokolle sind nicht zulässig und dürfen nicht verteilt werden.

1.4 Codex der Vorstandschaft

Wir, die Mitglieder der Vorstandschaft verpflichten uns zu:

- Loyalität gegenüber dem Verein, unseren Vorstandskollegen und Mitgliedern
- Stillschweigen in der Öffentlichkeit zu bewahren im Bezug auf Vorstandsbeschlüsse und deren zu Stande kommen
- Vorstandsbeschlüsse nicht in der Öffentlichkeit zu diskutieren
- unserer Vorbildfunktion gerecht zu werden
- unsere Kraft im Interesse der 1. FZB einzusetzen
- die Privatsphäre jedes Einzelnen zu wahren

2. Vereinsfunktionen außerhalb der Vorstandschaft

2.1 Zunftrat

- setzt sich zusammen aus Zunftmeister, Jugendleiter, Vertreter der Maskengruppe und 3 aktiven Hästragern und einem jugendlichen Hästräger. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Zunftmeisters.
- Die Mitglieder der Häsgruppe wählen in einer Gruppensitzung ihre Zunfräte für die Dauer von 2 Jahren.
- hat die Aufgabe der Terminplanung für Außenveranstaltungen (Ordensabende, Umzüge)
- entscheidet über die Aufnahme in die Häsgruppe oder eine Verlängerung der Probezeit bei berechtigten Zweifeln
- entscheidet über die Art/Aussehen der Zunftorden
- entscheidet unter Absprache mit dem Vertreter der Maskengruppe über die Verleihung der Orden
- tagt in der Regel drei mal jährlich (nach der Saison, Mitte Mai und Anfang Oktober)

2.2 Trainer/in der tanzenden Gruppen

- werden von der Vorstandschaft eingesetzt
- haben eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Tänzern
- leiten die Trainingsstunden der jeweiligen tanzenden Gruppen
- koordinieren die Auswahl der einzelnen Musikstücke zu Beginn des Trainingsjahres mit den anderen Trainern unter Absprache mit dem Jugendleiter
- choreographieren und studieren die Tänze für die kommende Saison ein
- haben die Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen ihrer Gruppe
- sind bei Auftritten für Ihre Gruppe zuständig
- berufen, mindestens einmal im Jahr einen Elternabend ein
- geben, über den Jugendleiter im Vorstand, rechtzeitig bekannt, welche Mittel für Kostüme etc. benötigt werden, damit dies im Haushaltsplan berücksichtigt werden kann
- nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil

2.3 Häswart

- wird von der Vorstandschaft eingesetzt
- leitet die Nähstunden der Maskengruppen
- führt die jährliche Häskontrolle durch
- koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Maskengruppe die Vergabe der Leihhäser
- gibt dem Vorstand rechtzeitig bekannt, welche Mittel für die Häser etc. benötigt werden, damit dies im Haushaltsplan berücksichtigt werden kann
- ist zuständig für die Materialbeschaffung der Häser und Masken, nach Genehmigung
- sorgt in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister für ordnungsgemäße Bezahlung von Kautionen und Häs-/Maskenkosten

3. Maskengruppen-Ordnung

3.1 Anwendungsbereich

Diese Maskengruppen-Ordnung gilt für alle Hässträger innerhalb der Maskengruppe der 1. FasnetZunft Brackenheim e.V.. Die Vereinssatzung ist dieser Ordnung vorgestellt.

Allen Hässträgern muss bewusst sein, dass sie im Auftrage des Vereins unterwegs sind und diesen repräsentieren. Daher wird die genaue Befolgung dieser Ordnung jedem Hässträger zur Pflicht gemacht.

3.2 Aufnahme

- Jedes Mitglied der Maskengruppe muss Mitglied bei der 1. FasnetZunft Brackenheim sein
- Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter zustimmen, die Aufsichtspflicht muss geregelt sein
- Zum Stichtag 30. April muss ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in die Maskengruppe dem Vertreter der Maskengruppe vorliegen (Ausnahmen regelt der geschfd. Vorstand)
- Bei Antragszustimmung durch den Vertreter der Maskengruppe hat der neue Hässträger eine Probezeit zu absolvieren

3.3 Probezeit

- Der „Leitfaden für die Probezeit“ wird eingehalten.
- Für diese Probezeit darf sich das neue Mitglied einen Paten unter den Hässträgern suchen, der ihm bei allen Fragen zur Seite steht.
- Für dieses Zeit bekommt er ein Leihhäs (Zechweib - Sonntagshäs) gestellt.
- Auf Wunsch kann auf eigene Kosten eine Maske über den Verein bestellt werden, wobei die Haare unter Anleitung selbst gemacht werden.
- Bestehen gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Gruppe, von Seiten eines oder mehrerer Gruppenmitgliedern Bedenken, so sollen diese Bedenken spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit gegenüber dem Zunfttrat schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.
- Über die Aufnahme, sowie über Sonderregelungen, entscheidet der Zunfttrat je Einzelfall gemeinsam.
- Nach dem Entscheid über die Aufnahme, wird zunächst das betroffene Mitglied, danach die Gruppe von dem Zunfttrat unterrichtet. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe darzulegen.
- Bestehen gegen eine Ablehnung von Seiten der Gruppe Bedenken, so kann, im Rahmen einer Gruppenabstimmung, die Fortsetzung der Probezeit um weitere 12 Monate erwirkt werden. Diese Fristverlängerung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der Gruppenmitglieder erreichbar und nur einmalig möglich. Der anschließende, neue Entscheid über die Aufnahme, erfolgt wie vor beschrieben und ist endgültig.
- Die symbolische Aufnahme in die Maskengruppen erfolgt nach der Probezeit bei der „Taufe“.
- Nach Aufnahme wird unter Anleitung das eigene Häs genäht.

3.4 Leihhäs

Bis zur Beendigung der ersten Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, stellt der Verein dem Hässträger ein Leihhäs (ausschließlich Zechweib - Sonntagshäs) zur Verfügung.

3.5 Organe der Maskengruppe

sind:

- die Gruppenleitung: Vertreter der Maskengruppe, Zunftmeister, stellv. Zunftmeister
- die Gruppenversammlung.

3.5.1 Gruppenleitung

- haben: Vertreter der MG, Zunftmeister, stellv. Zunftmeister
- ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, Maskengruppen-Ordnung und / oder die Vereinssatzung / Gruppendisziplin, Maßnahmen wie folgt zu treffen:
 - Verweis
 - vorübergehendes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen
 - auf Zeit oder Saison begrenzte Sperre
 - Antrag auf Ausschluss aus der Maskengruppe beim Vorstand

3.5.2 Gruppenversammlung

Für die Gruppenversammlung gilt sinngemäß die Vereinssatzung.

3.5.3 Jugendsprecher

Die Mitglieder der Häsgruppen und der tanzenden Gruppen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen 2 Jugendsprecher, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugendlichen beim Jugendleiter.

3.6 Besondere Pflichten der Mitgliedschaft

- Die Gruppenmitglieder verpflichten sich bei Veranstaltungen und Einsätzen des Vereins oder der Gruppe teilzunehmen. Bei berufsbedingtem Fehlen, Krankheit oder familiären Gründen müssen sich die Mitglieder bei der Gruppenleitung abmelden. Alle Hästräger sind bei Abwesenheit verpflichtet fehlende Informationen bei der Gruppenleitung zu erfragen.
- Von den Mitgliedern kann durch den Vereinsvorstand der Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung verlangt werden.
- Neuanfertigung, Erwerb, Veräußerung und das Tragen von Maske und Häs außerhalb von Veranstaltungen der Gruppe, ist nur mit Zustimmung der Gruppenleitung gestattet. Sie dürfen in der Öffentlichkeit nur in der Zeit vom 06.01. bis Fasnachtstienstag getragen werden. Am Fasnachtstienstag ab 24.00 Uhr muss die Maske unaufgefordert abgenommen werden. Ausnahmen hiervon können durch den Vorstand oder die Gruppenleitung angeordnet werden.
- Einmal jährlich werden die Hästräger vor der Saison über das Verhalten bei Umzügen etc. belehrt.
- Einmal jährlich wird eine Häskontrolle durchgeführt. Dazu ist das vollständige Häs und die Maske mitzubringen, damit sie auf ihren Zustand hin geprüft werden können. Maske und Häs sind in sauberem und einwandfreiem Zustand zu halten.
- Über Ausnahmen entscheidet die Gruppenleitung.

3.7 Verstöße gegen die Maskengruppen-Ordnung

sind:

- ein nicht registriertes Häs und/oder Maske tragen
- eine registrierte Maske ohne Genehmigung durch die Gruppenleitung an andere Personen ausleihen (auch nicht kurzfristig)
- bei Veranstaltungen in einem unordentlichen oder unsauberen Häs erscheinen Vereinsinterna nach außen tragen
- Vereins- oder gruppenschädigende oder beleidigende Handlungen gegenüber anderen Personen oder Vereinen/Zünften unternehmen, darunter fallen insbesondere Beschädigungen von Kleidungsstücken oder Gegenständen
- vorsätzliches grob fahrlässiges Handeln
- Ausschreitungen im trunkenen Zustand im Häs
- Vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verletzen mit den Handgeräten
- unentschuldigtes Fehlen an rechtzeitig anberaumten Terminen
- verspätet am ausgemachten Treffpunkt erscheinen
- zu Umzügen/Veranstaltungen mit unvollständigem Häs erscheinen

Verstöße bringen in jedem Falle Geld in die Vereinskasse, wobei dieser „freiwillige“ Obolus nicht unter 3,- € liegt.

Weitergehende Sanktionen werden im Bedarfsfall vom geschfd. Vorstand beschlossen.

3.8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der Gruppe ist schriftlich an den Vertreter der Maskengruppe zu erklären; er kann nur zum Ende der Fasnet (Aschermittwoch) erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Gruppe ist bei wiederholten, groben oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Maskengruppen-Ordnung zulässig und wird vom Zunftrat ausgesprochen.

Der Ausschluss aus dem Verein muss durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden; es gilt auch hier die Vereinssatzung.

3.9 Bestandteile der einzelnen Häse'

siehe Häs-Ordnung

4. Häs-Ordnung

4.1 Allgemeines

Ursprünglich waren 2 verschiedene Figuren vorgesehen, nämlich Weiber und Männer. Nach der Lesung der einzelnen Belege ist eine dritte Figur ins Spiel gekommen – der Geißbock, bei uns liebevoll Goißbock genannt. Dieser Goißbock wurde früher zu Ehren der Göttin Bona Dea geopfert.

Die Mode, Kleidungsart, Stoffe usw. orientieren sich an der bäuerlichen Kleidung aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Aus verschiedenen Quellen wurden Farben, Stoffarten und Schnitte ausgewählt. Seit 2014 gibt es als 2. Weiberhäs das sog. Alltagshäs.

4.2 Zechweiber - Sonntagshäs

4.2.1. Maske

Die Masken wurde 2005 vom Schnitzmeister Egon Heinzelmann aus Trochtelfingen entworfen und werden auch von ihm hergestellt. Es sind schwäbisch-alemannische Vollmasken aus Lindenholz.

Sie stellen zwei unterschiedliche Weibergesichter dar. Die Eine hat einen schelmisch blickenden und verschmitzten Gesichtsausdruck, dieser wird durch die leicht im Mundwinkel heraushängende Zunge verstärkt. Die Andere hat ein etwas älteres lachendes Gesicht. An beiden Masken wird aus dem Schweif von Rosshaaren die Haare an der Maske hergestellt. Dadurch erhalten die Masken einen etwas derben, nicht zu braven Charakter.

Das Zechweib ist eine Gruppenfigur. Kinder bis zum 14. Lebensjahr erhalten keine Maske (über Ausnahmen entscheidet der geschf. Vorstand in Absprache mit dem Vertreter der Maskengruppe).

Ab dem 14. Lebensjahr erhält der Hästräger die Maske, die er ständig bei sich trägt. Die Maske wird bei Umzügen/Veranstaltungen erst auf- bzw. abgesetzt, wenn der Vertreter der Maskengruppe, Zunftmeister oder stellv. Zunftmeister das Zeichen dazu gibt.

4.2.2 Masken- und Schultertuch

Die Maskentücher gibt es in 5 verschiedenen Farben: blau, bordeaux, grün, rot und terracotta.

Diese sind als Dreieckstuch zugeschnitten und werden mittels eines Klettbandes an der Maske befestigt. Das Maskentuch hat die gleiche Farbe wie der Rock. Das Material besteht aus Leinen.

Auf dem Maskentuch befindet sich an der unteren Spitze die jeweilige Häsnummer.

Die Schultertücher gibt es in den gleichen Farben wie die Maskentücher. Die Farbe des Schultertuches muss andersfarbig sein, als das Maskentuch und der Rock. Auch die Schultertücher sind aus Leinen.

Bei Hästrägern ohne Maske befindet sich die Häsnummer an der unteren Spitze auf dem Schultertuch.

Die vorderen Spitzen sind zusammengenäht und durch einen Pin/Mäskle verziert. Ebenso befindet sich das Vereinswappen auf dem Schultertuch.

4.2.3 Oberteil

Das Häsoberteil besteht aus einer mittelalterlichen Bluse aus naturfarbenem Leinenstoff. Die Öffnung am Hals und die Bündchen an den Ärmeln sind zum schnüren, das zur damaligen Zeit üblich war.

Das Schultertuch wird über die Bluse gelegt und mittels Druckknöpfe an der Bluse fixiert.

4.2.4 Rock, Unterhose und Schürze

Den Rock gibt es in unterschiedlichen Farben und ist als Faltenrock geschneidert. Die jeweilige Rockfarbe muss mit dem Maskentuch übereinstimmen. An der Vorderseite ist der Rock mit einem kleinen Schlitz zum besseren Anziehen versehen. Dieser wird mittels Knöpfen geschlossen.

Die Unterhose ist eine Pumpunterhose die bis kurz unter das Knie geht und nicht unter dem Rock vorschauen soll. An den Öffnungen ist jeweils ein Gummizug angebracht. An den Fußenden sind die Bündchen mit Spitze besetzt.

Die Schürze besteht aus einem naturbelassenen, groben Leinenstoff. Die Bänder der Schürze werden am Rücken zu einer Schleife gebunden.

Auf der Schürze ist eine Stickerei, die wie folgt aussieht: Es ist ein Füllhorn (Zeichen für die Fruchtbarkeit der Göttin Bona Dea) dargestellt, aus dem die Wappen der Orte an der die Weiberzeche statt gefunden hat und Weintrauben herauspurzeln. Auf dem Füllhorn ist ein größeres Wappen (das der

Stadt Brackenheim) gestickt. Dies versinnbildlicht das damalige Oberamt Brackenheim mit den jeweiligen Gemeinden.

4.2.5 Zusätzliche Ausstattungsgegenstände

- Handschuhe aus braunem Leder. Kinder dürfen braune Wollhandschuhe tragen.
- Naturfarbene Kniestrümpfe
- Schellenbänder aus braunem Leder die um die Fußknöchel getragen werden
- Zur Vereinheitlichung werden über den individuell gekauften braunen halbhohe Schuhe handgestrickte rohweiße Stulpen getragen
- Narrenkäppchen aus Wolle.
- Z.T. Weidenkorb mit Verteilmaterial wie Bonbons, Roggenbrötchen usw.

4.2.6 Sonstiges

Ein vollständig angezogenes Zechweib zeigt keine Haut.

4.3 Zechweiber - Alltagshäs

4.3.1 Maske

Masken und Maskentücher unterscheiden sich nicht von denen des Sonntagshäs

4.3.2 Fellüberwurf

Statt dem Schultertuch trägt der Maskenträger einen Fellüberwurf, der aus Ziegenfell besteht.

4.3.3 Oberteil

Wie beim Sonntagshäs eine mittelalterliche Bluse.

4.3.4 Rock, Unterhose, Schürze

Unterhose wie beim Sonntagshäs. Der Rock besteht aus einem groben graumelierten Leinenstoff, geschnitten wie beim Sonntagshäs. Die Schürze ist aus einem dunkelolivgrünen Leinenstoff, der nicht bestickt ist.

4.3.5 Zusätzliche Ausstattungsgegenstände

- Handschuhe aus schwarzem Leder
- Naturfarbene Kniestrümpfe
- schwarze halbhohe Schuhe
- Schellenbänder aus braunem Leder die um die Fußknöchel getragen werden
- Narrenkäppchen aus Wolle
- Vereinswappen an dem linken Oberarm an der Bluse

4.4 Waldstrafblecher

4.4.1 Maske

Die Maske wurde 2005 vom Schnitzmeister Egon Heinzelmann aus Trochtelfingen entworfen und wird auch von ihm hergestellt. Die Maske ist eine schwäbisch-alemannische Vollmaske aus Lindenholz. Sie hat einen griesgrämigen Gesichtsausdruck der etwas unfreundlich wirkt mit Vollbart der etwas größer dargestellt ist. Der Gesichtsausdruck charakterisiert die nicht ganz glückliche Lage der Männer die die Waldstrafe für die Ehefrauen bezahlen mussten.

Der Waldstrafblecher ist eine Gruppenfigur. Das Mischungsverhältnis zu den Zechweibern sollte bei 1 : 5 liegen. Kinder bis zum 14. Lebensjahr erhalten keine Maske (über Ausnahmen entscheidet die Gruppenleitung).

Ab dem 14. Lebensjahr erhält der Hästräger die Maske, die er ständig bei sich trägt. Die Maske wird bei Umzügen/Veranstaltungen erst auf- bzw. abgesetzt, wenn der Vertreter der Maskengruppe, Zunftmeister oder stellv. Zunftmeister das Zeichen dazu gibt.

4.4.2 Maskentuch und Kopfbedeckung

Die Kopfbedeckung ist ein schwarzer Filzhut mit sehr breiter Krempe. Diese Krempe kann auch hochgeschlagen werden (Zeichen für Viehzüchter). Der Hut wird mittels einer schwarzen Kordel um das Kinn auf dem Kopf gehalten (bei Umzügen).

Das Maskentuch ist mit einzelnen Bahnen aus Rosshaar bestückt. Somit entsteht der Eindruck, dass das Maskentuch mit den Haaren der Hinterkopf des Mannes ist

4.4.3 Oberteil

Das Häsoberteil besteht bei den Waldstrafblechern aus 3 Teilen. Zum einen aus einer mittelalterlichen Bluse aus naturfarbenem Leinenstoff.

Die Öffnung am Hals und die Bündchen an den Ärmeln sind zum schnüren, das zur damaligen Zeit üblich war. Darüber trägt er eine Weste aus Leinen die mit Silberknöpfen bestückt ist.

Über beiden Teilen wird ein aus schwarzem Loden gefertigter Kittel getragen. An dem Kittel sind 2 Perlmutterknöpfe zum Verschließen befestigt.

Verschlossen wird der Kittel mittels eines Lederriemens.

Über dem Halsausschnitt wird ein schwarzes Dreieckstuch getragen, damit keine Haut erkennbar ist.

linker Oberarm des Kittels: Vereinswappen und jeweilige Häsnummer

linke Seite der Weste: Vereinswappen

4.4.4 Hose

Der Waldstrafblecher trägt eine schwarze Leinenhose, die am Bund geschnürt wird (dies diente zur Regulierung bei Gewichtszu- oder abnahme). Der Bund der Hosenbeine ist kurz unter dem Knie (ähnlich Kniebundhose), der Rest der Hosenbeine wird umgestülpt, damit wird ein Effekt wie bei einer Pumphose erzeugt.

4.4.5 Zusätzliche Ausstattungsgegenstände

- Handschuhe aus schwarzem Leder
- naturbelassene Holzschuhe, alternativ schwarze halbhohle Schuhe
- Geldbeutel aus Leder der am Bund der Hose befestigt wird
- Narrenkappchen aus Wolle
- Weinberggrätschen
- Holzstoßkarren

4.4.6 Sonstiges

Ein vollständig angezogener Waldstrafblecher zeigt keine Haut.

4.5 Goißbock

4.5.1 Maske

Die Maske wurde 2005 vom Schnitzmeister Egon Heinzlmann aus Trochtelfingen entworfen und wird auch von ihm hergestellt. Die Maske ist eine schwäbisch-alemannische Vollmaske aus Lindenholz.

Sie stellt einen verschmitzten, nicht ganz in Natura lebenden Goißbock dar. Die Gesichtsform wird etwas überzogen dargestellt.

Der Goißbock ist eine Einzelfigur. Die Maske wird bei Umzügen/Veranstaltungen erst auf- bzw. abgesetzt, wenn der Vertreter der Maskengruppe, Zunftmeister oder stellv. Zunftmeister das Zeichen dazu gibt.

Der Bock wird bei Umzügen von 2 Personen mittels gedrehten Hanfstricken gehalten (gem. Opferung).

4.5.2 Maskentuch

Das Maskentuch besteht aus Ziegenfell/Webpelz mit einem schwarzen Unterstoff.

4.5.3 Ober- bzw. Unterteil

Das Häs des Goißbocks besteht aus verschiedenfarbigen Ziegenfellen/Webpelz.

4.5.4 Ledertragegeschirr

Der Goidbock trägt ein schwarzes Ledertragegeschirr in Form wie Hosenträger mit einem breiten Bauchgürtel.

An den Vorderseiten sind 2 kleinere Postschnallen aus Messing um den Gurt zu verstellen. Am Bauchriemen ist eine größere Postschnalle aus Messing angebracht. Am vorderen Mittelsteg ist eine Glocke aus Messing befestigt.

An der Rückseite des Bauchriemens sind auf der linken wie auch auf der rechten Seite 2 Ösen. Durch die Ösen ist ein Hanfseil befestigt an dem der Goidbock von 2 Zechweibern gehalten wird.

4.5.5 Zusätzliche Ausstattungsgegenstände

- Handschuhe aus schwarzem Leder.
- Schwarze Stiefel die farblich zum Geschirr passen sollen.
- Narrenkappchen aus Wolle.

4.5.6 Sonstiges

Ein vollständig angezogener Goidbock zeigt keine Haut.

Das Häs, sowie die Maske mit Tuch ist Eigentum des Vereins und ist somit pfleglich und sorgfältig zu behandeln.

5. Tanzgruppen-Ordnung

5.1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder der tanzenden Gruppen innerhalb der 1.Fasnetzunft Brackenheim e.V. Die Vereinssatzung ist dieser Ordnung vorgestellt.

Allen Tänzern muss bewusst sein, dass sie im Auftrage des Vereins unterwegs sind und diesen repräsentieren. Daher wird die genaue Befolgung dieser Ordnung jedem Tänzer zur Pflicht gemacht.

5.2 Aufnahme

- Jedes Mitglied der tanzenden Gruppen muss Mitglied bei der 1.Fasnetzunft Brackenheim sein.
- Das Mindestalter beträgt 5 Jahre.
- Bei unter 16-Jährigen muss ein Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied der 1.Fasnetzunft Brackenheim e.V. sein oder werden.
- Bei 16-17-Jährigen müssen die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft zustimmen.
- Zum Stichtag 30. April muss ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in die Tanzgruppe dem Jugendleiter vorliegen
- Bei Antragszustimmung durch die Trainer hat der neue Tänzer eine Probezeit zu absolvieren.

5.3 Probezeit

- Die Probezeit beträgt in der Regel 6 Trainingseinheiten
- Während dieser Probezeit hat der Tänzer die Gelegenheit sein Talent, Disziplin und Einsatzbereitschaft unter Beweis zu stellen.
- Über die Aufnahme sowie über Sonderregelungen entscheiden das Trainerteam und der Jugendleiter je Einzelfall gemeinsam.
- Nach dem Entscheid über die Aufnahme wird zunächst das betroffene Mitglied, danach die Gruppe unterrichtet. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe darzulegen.
- Bestehen gegen eine Ablehnung von Seiten der Gruppe Bedenken, so kann, im Rahmen einer Gruppenabstimmung, die Fortsetzung der Probezeit um weitere 6 Trainingseinheiten erwirkt werden. Diese Fristverlängerung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der Gruppenmitglieder erreichbar und nur einmalig möglich. Der anschließende, neue Entscheid über die Aufnahme, erfolgt wie vor beschrieben und ist endgültig.

5.4 Organe der Gruppen

5.4.1 Trainer/in (Gruppenleitung)

- Siehe Vereinsfunktionen außerhalb der Vorstandschaft.

5.4.2 Gruppenversammlung

5.5 Leitung der Gruppen

- Die Gruppen werden geleitet von den Trainern.
- Die Trainer sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung, Tanz-Ordnung und / oder die Vereinssatzung / Gruppendisziplin, Maßnahmen wie folgt zu treffen:
 - Verweis
 - vorübergehendes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen
 - auf Zeit oder Saison begrenzte Sperre
 - Ausschluss aus der Tanzgruppe in Absprache mit dem Jugendleiter

5.6 Jugendsprecher

Die Mitglieder der Häsgruppen und der tanzenden Gruppen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen 2 Jugendsprecher, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugendlichen beim Jugendleiter.

5.7 Gruppenversammlung

Für die Gruppenversammlung gilt sinngemäß die Vereinssatzung.

5.8 Besondere Pflichten der Mitgliedschaft

- Die Gruppenmitglieder verpflichten sich, bei Veranstaltungen und Einsätzen des Vereins oder der Gruppen teilzunehmen. Bei schulisch-/ berufsbedingtem Fehlen, Krankheit oder familiären Gründen müssen sich die Tänzer bei der Gruppenleitung **abmelden**. Alle Tänzer sind bei Abwesenheit verpflichtet fehlende Informationen beim Trainerteam zu erfragen.
- Von den Mitgliedern kann durch den Vereinsvorstand der Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung verlangt werden.
- Einmal jährlich werden die Tänzer vor der Saison über das Verhalten bei Veranstaltungen belehrt.
- Über Ausnahmen entscheidet die Gruppenleitung.

5.9 Training

- Jedes Mitglied verpflichtet sich das Training regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- Ein Zusatztraining oder ein Trainingswochenende kann von dem Trainerteam in Absprache mit dem Jugendleiter einberufen werden.
- Ist ein Tänzer verhindert, so hat er sich vor Trainingsbeginn beim Trainer zu entschuldigen. Bei **Minderjährigen** hat diese Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- Bei dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen entscheiden das Trainerteam und der Jugendleiter gemeinsam über weitere Maßnahmen.

5.10 Auftritte und Turniere

- Auftritte und Turniere sind wichtiger Bestandteil der Gruppenarbeit. Sie dienen der Bestätigung des sportlichen Ehrgeizes aller Gruppenmitglieder und dem Leistungsvergleich mit anderen Vereinen.
- Die genaue Zusammensetzung der Gruppe legt das Trainerteam im Vorfeld eines Auftritts oder Turniers fest. Hierbei hat es die Ausgewogenheit der Gruppe und die Wichtigkeit des Auftritts im Auge.
- Mitglieder, die sich bei der Zusammensetzung der Gruppe übergangen fühlen, können sich an den Jugendleiter wenden, welcher die Sache im Vorstand zur Sprache bringt.
- Ist ein Tänzer verhindert, so hat er sich rechtzeitig beim Trainer vor dem Auftritt zu entschuldigen. Bei Minderjährigen hat diese Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

5.11 Verstöße gegen die Tanz-Ordnung

sind:

- bei Veranstaltungen in unordentlicher oder unsauberer Tanzkleidung zu erscheinen
- vereins- oder gruppenschädigende oder beleidigende Handlungen gegenüber anderen Personen der Vereinen/Zünften unternehmen, darunter fallen insbesondere Beschädigungen von Kleidungsstücken oder Gegenständen
- Vorsätzliches grobfahrlässiges Handeln
- unentschuldigtes Fehlen an rechtzeitig anberaumten Terminen
- Vereinsinterna nach außen tragen
- sich unkameradschaftlich gegenüber seinen Vereinskollegen verhalten

5.12 Austritt und Ausschluss

- Der Austritt aus der Gruppe ist schriftlich an den geschfd. Vorstand zu erklären; er kann nur zum Ende der Fasnet (Ende der Saison) erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Gruppe ist bei wiederholten, groben oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Tanz-Ordnung zulässig.
- Der Ausschluss aus dem Verein muss durch den geschfd. Vorstand ausgesprochen werden; es gilt auch hier die Vereinssatzung.

5.13 Tanzkleidung

- Die Mitglieder, welche Tanzkleidung vom Verein erhalten, haben diese pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und für Reinigung selbst aufzukommen.
- Bei Tanzkleidung ist eine angemessene Beteiligung der Mitglieder denkbar. Diese orientiert sich jedoch an der Verwendbarkeit des Gegenstandes und der jeweiligen Gruppe. Bei Austritt eines Tänzers muss die Tanzkleidung dem Verein in ordentlichem Zustand zurückgegeben werden.
- Über die Festlegung einer Kautions entscheidet der geschfd. Vorstand.

- Neuanfertigung, Erwerb, Veräußerung und das Tragen von Tanzkleidung außerhalb von Veranstaltungen der Gruppe, ist nur mit Zustimmung der Gruppenleitung gestattet.
- Nach Beendigung der Saison wird die vollständige Tanzkleidung durch den Jugendleiter kontrolliert und bei ihm abgegeben

6. Ordens- und Ehren-Ordnung

6.1 Zuständigkeit

Verantwortlich für die Verfassung und Einhaltung der Ordens-Ordnung ist der Zunftrat. Dieser entscheidet in seinen Sitzungen über die jeweilige Verleihung, die der Vertreter der Maskengruppe koordiniert.

6.2 Verleihung von Orden an alle Mitglieder

6.2.1 Der Zunftorden

Die Vergabe der Orden beginnt grundsätzlich mit dem bronzenen Zunftorden.

6.2.2 Aktive Mitglieder

- Den Zunftorden in Bronze erhält jedes Mitglied nach der fünften Saison.
- Den Zunftorden in Silber erhält jedes Mitglied nach der zehnten Saison.
- Den Zunftorden in Gold erhält jedes Mitglied nach der fünfzehnten Saison.
- Dies bedeutete für die Gründungsmitglieder und im ersten viertel Jahr hinzugekommenen Mitglieder, dass die fünfte Saison vom 6.1.2010 bis Aschermittwoch 2010 dauerte

6.2.3 Passive Mitglieder

- Den Zunftorden in Bronze erhält jedes Mitglied nach der zehnten Saison.
- Den Zunftorden in Silber erhält jedes Mitglied nach der zwanzigsten Saison.
- Den Zunftorden in Gold erhält jedes Mitglied nach der dreißigsten Saison.

6.3 Ordensverleihungen

finden in der Regel am Häsabstauben (6. Januar) statt oder bei besonderen Anlässen.

6.4 Ehrenmitgliedschaft

- Für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder, auf Antrag und Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Nach Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- Wegen groben Fehlverhaltens gegen die Vereinssatzung, die Geschäfts- und / oder eine Nebenordnung oder die gebotene Kameradschaft im Verein kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkannt werden.

6.5 Ehrenrat (drei Personen)

6.5.1 Sinn und Zweck

Der Ehrenrat soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- er berät die Mitglieder der Vorstandschaft in strittigen Fragen des aktiven Vereinslebens
- er fördert nach Kräften die Aktivitäten des Vereins durch konstruktive Kritik, ideenreiche Anregungen und Pflege von Verbindungen, die dem Verein finanzielle und materielle Unterstützung bieten
- er ist erste Instanz für Schlichtungen bei Unstimmigkeiten unter den Vereinsmitgliedern und evtl. sonstigen rechtlichen Auseinandersetzungen.

6.5.2 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Ehrenrats sind Ehrenmitglieder der 1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.
- Der Ehrenrat besteht aus 3 Personen.
- Die Ehrenmitglieder wählen aus ihren Reihen mehrheitlich diese 3 Mitglieder aus.
- Bei weniger als 3 Ehrenmitgliedern bilden diese den Ehrenrat, wobei der 1.Vorstand dann mit hinzugenommen wird

6.5.3 Sitzung des Ehrenrats

- Der Ehrenrat versammelt sich auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitglieder zu einer Sitzung, dem sog. Ehrenrats-Treffen.

- Bei gebotenen Anlass kann, auf Ersuchen des Ehrenrates, der Vertreter der Maskengruppe oder ein anderer Gruppenleiter mit eingeladen werden.

7. Mitgliedschaft (s. u.a. Satzung)

7.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben.

7.2 Mitgliedsbeiträge:

- Familienmitgliedschaft: 80€/Jahr
- Einzelmitgliedschaft: 45€/Jahr

7.3 Altersregulierung:

- Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters
- Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen darüber hinaus der Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters (Familienmitgliedschaft)
- Die Zugehörigkeit zur Familienmitgliedschaft besteht bis zur Beendigung der ersten Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Es erfolgt automatisch eine Umstellung auf die Einzelmitgliedschaft

8. Inkrafttreten

Diese Geschäfts-Ordnung tritt mit Wirkung vom **10. November 2016** in Kraft und wird von allen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.